

## GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

### Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg zur Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung<sup>1</sup> veröffentlicht wurden.

#### Welche Selbsthilfeorganisation kann Fördermittel erhalten?

- Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Landesebene, die auf ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichtet sind.
- Gesundheitsbezogene Aktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit: die Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- Hauptaufgabe ist der Austausch von gegenseitiger Hilfe von Betroffenen/ Angehörigen
- in der Regel Rechtsform des eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur in Form örtlicher Gruppen (mind. 4 Gruppen); Ausnahmeregelungen bei seltenen Erkrankungen
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Angebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Gemeinnützigkeit wird nachgewiesen
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung

#### Was wird gefördert?

Die **regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Selbsthilfeorganisation** wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert = **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung/ Pauschalförderung**. Über die Pauschalförderung entscheidet die GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg gemeinsam und einheitlich.

Zusätzlich können **besondere Vorhaben**, die nicht regelmäßig stattfinden durch einzelne Krankenkassen als Projekte gefördert werden. Mehr zur kassenindividuellen **Projektförderung** siehe unten.

#### Pauschalförderung / Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Pauschalförderung wird der Selbsthilfeorganisation als Zuschuss zur Absicherung der regelmäßigen Selbsthilfearbeit gewährt.

<sup>1</sup> Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 01.07.2013

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

Raumkosten, Miete, Bürobedarf, Büroausstattung, Personalkosten, Pflege des Internetauftritts/Homepage, regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Schulungen und Fortbildungen, Durchführung von Gremiensitzungen.

### Kriterien für die Förderhöhe

- Anzahl der betreuten Selbsthilfegruppen
- Anzahl der Mitglieder
- Vorhandensein einer Geschäftsstelle
- Hauptamtliche Mitarbeiter
- Besondere Aktivitäten
- Anschubfinanzierung für neu gegründete Landesorganisationen möglich

### Wann und wo wird die Selbsthilfeförderung beantragt?

Antragsfrist für die Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg ist der **31.03. des laufenden Jahres.**

Die AOK Baden-Württemberg (Anschrift siehe Adressblatt) nimmt Ihren Antrag auf Pauschalförderung entgegen.

### Erforderliche Antragsunterlagen

- Antragsformular für die Pauschalförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen (erhältlich bei allen Mitgliedern der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg)
- Satzung des Landesverbandes
- Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung
- Haushaltsplan für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung

### Wie wird über die Anträge entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg entscheiden gemeinsam und einheitlich unter Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die eingegangenen Förderanträge.

Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen bis Ende des 2. Quartals.

### Hinweis auf die Förderung

Die Empfänger von Selbsthilfe-Fördermitteln nach § 20h SGB V sind zur Transparenz verpflichtet. Sie veröffentlichen deshalb alle von den Krankenkassen erhaltenen Förderbeträge in ihrer Mitgliederzeitschrift, auf der Homepage oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen.

### Nachweis über die Mittelverwendung

Bis zum 31.03. des Folgejahres bestätigt der Fördermittelempfänger, dass die Förderung ausschließlich für satzungsgemäße gesundheitsbezogene Selbsthilfeaufgaben des Landesverbandes verwendet wurden. Dazu sind ein Nachweis über die ordnungsgemäße Buchführung, sowie ein Jahres-/Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Kassen behalten sich vor, Belege einzusehen.

**Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg:**

AOK Baden-Württemberg  
Hauptverwaltung  
Presselstr. 19  
70191 Stuttgart

Sabrina Dolde  
0711 2593-3035  
[sabrina.dolde@bw.aok.de](mailto:sabrina.dolde@bw.aok.de)  
[www.aok-bw.de](http://www.aok-bw.de)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Landesvertretung Baden-Württemberg  
Christophstr. 7  
70178 Stuttgart

Martina Schickerling  
0711 23954-42  
[martina.schickerling@vdek.com](mailto:martina.schickerling@vdek.com)  
[www.vdek.com](http://www.vdek.com)

BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
Stuttgarter Straße 105  
70806 Kornwestheim

Vera Eifert  
07154 1316-305  
[v.eifert@bkk-sued.de](mailto:v.eifert@bkk-sued.de)  
[www.bkk-sued.de](http://www.bkk-sued.de)

IKK classic  
Schönaicher Straße 12  
71032 Böblingen

Sylvia Baden  
07031 214-239  
[sylvia.baden@ikk-classic.de](mailto:sylvia.baden@ikk-classic.de)  
[www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
- Bereich Leistung -  
Vogelrainstr. 25  
70199 Stuttgart

Sonja Storch  
07032 3595178  
[Sonja.Storch@svlfg.de](mailto:Sonja.Storch@svlfg.de)  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Knappschaft  
Regionaldirektion München  
Friedrichstr. 19  
80801 München  
**! ab 01.04.2016**  
Putzbrunner Straße 73  
81739 München

Birgit Pelikan  
089 38175-155  
[birgit.pelikan@kbs.de](mailto:birgit.pelikan@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

**Bitte beachten Sie:**

**Die AOK Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf Pauschalförderung entgegen.**

Die aufgeführten Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg stehen Ihnen gerne für Fragen zur Pauschalförderung, wie auch zur Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung zur Verfügung.

Hinsichtlich der Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung können Sie sich auch an die rückseitig zusätzlich aufgeführten Kassen wenden.

## Projektförderung / Kassenindividuelle Förderung

Projekte sind zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die über das normale Maß an regelmäßiger Selbsthilfearbeit hinausgehen.

### Wann und wo wird die kassenindividuelle Projektförderung beantragt?

Anträge auf Projektförderung können **bis 31.12.** des laufenden Jahres direkt bei der einzelnen Krankenkasse/-verband gestellt werden.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur möglich, wenn **vor Beginn des Projektes** die Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

Es empfiehlt sich deshalb, rechtzeitig mit der gewählten Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Die gezielte Information direkt bei der gewählten Krankenkasse/-verband ist zudem sinnvoll, weil die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung bei den einzelnen Krankenkassen variieren kann.

### Welche Selbsthilfeorganisation kann Projektförderung erhalten?

Zusätzlich zu den genannten Selbsthilfeorganisationen, die Pauschalförderung erhalten, kann Projektförderung auch von Dachorganisationen beantragt werden.

### Erforderliche Antragsunterlagen

Antragsformulare auf Projektförderung sind bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden erhältlich.

- Antragsformular für die Projektförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen
- Satzung des Landesverbandes
- Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung
- Haushaltsplan für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung
- Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie der Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)

Außerdem soll der Projektantrag Ausführungen enthalten

- zur inhaltlichen, strukturellen und methodischen Zielsetzung des Projektes
- zur angesprochenen Zielgruppe des Projektes
- zu Projektaufbau, -durchführung und -umsetzung
- zur Laufzeit des Projektes
- zu weiteren Projektbeteiligten und Kooperationspartnern
- zu Erfolgsindikatoren des Projektes
- sowie zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung

### Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind.

Personal- und Sachausgaben insoweit, als sie nachweislich für das Projekt entfallen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten ausgerichtet sind.
- Finanzierung von Studien (Grundlagenforschung)
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen